

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

26. Juni 1951.

Die Studiengebühren an den Hochschulen.245/A.B.

zu 273/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung einer von den Abg. M a r k und Gen. überreichten Anfrage, betreffend die Erhöhung der Studiengebühren, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. H u r d e s mit:

"Nach dem Wiederinkrafttreten der österreichischen Hochschulvorschriften wurden im Jahre 1946 die Hochschulgebühren in der Weise festgesetzt, dass das Kollegiangeld wie vor 1938 mit 1 S pro Wochenstunde im Semester bemessen, die Prüfungs- und Laboratoriumstaxen im Durchschnitt in derselben Höhe wie vor 1938 angesetzt wurden, während der Aufwandsbeitrag niedriger als vor 1938 bemessen wurde. Die Kosten des Hochschulstudiums wurden schon 1946 in ihrer Gesamtheit ziffernmässig niedriger bemessen, als sie vor 1938 gewesen sind. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen über die Befreiung von den Studiengebühren erlassen, die für begabte und nicht begüterte Studienende eine so weitgehende Ermässigung mit sich brachten wie nie zuvor. Ein Studierender geisteswissenschaftlicher Fächer, der volle Befreiung genießt, entrichtet zum Beispiel pro Semester lediglich ein Viertel des Aufwandbeitrages, d. s. 10 S. Studierende naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer haben allerdings höhere Zahlungen zu leisten, da die Laboratoriumstaxen nur auf die Hälfte ermässigt werden können. Ihre Höhe ist je nach Studienrichtung und nach Studiensemester durchaus verschieden. Eine Ermässigung der Prüfungstaxen ist nicht vorgesehen.

An dieser Regelung der Hochschulgebühren hat das Bundesministerium für Unterricht seit 1946 festgehalten, obwohl seitens der akademischen Behörden in zahlreichen Eingaben entsprechende Erhöhungen im Hinblick auf das seither veränderte allgemeine Preisniveau beantragt wurden.

Weiters hat das Bundesministerium für Unterricht durchgesetzt, dass die im Bundesvoranschlag für Stipendien vorgesehenen Beträge in jedem Jahre eine Erhöhung erfahren haben, so dass die Möglichkeiten zum Studium auch für unbemittelte Studierende besteht.

Ein Vergleich der österreichischen Studiengebühren mit jenen zum Beispiel in Italien, Frankreich, Belgien, Holland und Deutschland hat übrigens ergeben, dass die österreichischen Studiengebühren weitaus niedriger sind als die Studienkosten in den angeführten Ländern.

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

26. Juni 1951

Die Rektorenkonferenz hat am 7.12.1950 eine Erhöhung des Kollegien-geldes von 1 S auf 2 S pro Wochenstunde im Semester und eine Verdoppelung der Taxen für Rigorosen, Promotionen, Sponsionen und sonstige akademische und staatliche Prüfungen beantragt. Zahlreiche Eingaben, in denen eine Erhöhung der Laboratoriumstaxen und der Aufwandbeiträge angeregt wurde, wurden vor und auch nach dem erwähnten Beschluss der Rektorenkonferenz seitens einzelner Hochschulen, Lehrkanzeln und Institute dem Bundesministerium für Unterricht übermittelt.

Um einen Überblick über alle von den akademischen Behörden gewünschten Erhöhungen von Gebühren und Taxen zu gewinnen, wurden diese aufgefordert, ihre Wünsche zu konkretisieren, insbesondere auch auf die Frage einer Neufestsetzung der Laboratoriumstaxen und einer Neufassung der Bestimmungen über die Befreiung von den Studiengebühren einzugehen und die Stellungnahme der Hochschülerschaft der einzelnen Hochschulen bekanntzugeben.

Verhandlungen über eine Erhöhung der Hochschulgebühren haben jedoch bisher im Bundesministerium für Unterricht weder mit den Vertretern der Professoren, noch den Vertretern der Hochschülerschaft stattgefunden. Es ist selbstverständlich, dass zu Verhandlungen mit den Hochschulprofessoren im Sinne der diesbezüglichen Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes auch die Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft beigezogen worden wären.

Schliesslich hat die Leitung der Sektion Hochschulelehrer der öffentlich Angestellten die Forderung nach Erhöhung der Kollegien-gelder und Prüfungstaxen erhoben und angeregt, eine informative Besprechung unter Zuziehung der Vertreter der Hochschülerschaft im Bundesministerium für Unterricht anzuberaumen, welche jedoch noch nicht stattgefunden hat.

Die auf die erwähnte Anfrage des Bundesministeriums für Unterricht von den Hochschulen eingelangten Anträge ergaben, dass die Wünsche und Anträge über die von der Rektorenkonferenz gestellten Forderungen vielfach hinausgehen. Mögen diese Forderungen auch vom Standpunkt der Kaufkraft des Schillings als berechtigt angesehen werden können, so ist sich das Bundesministerium für Unterricht durchaus bewusst, dass eine Erhöhung der einzelnen Studiengebühren nur soweit in Frage kommen kann, als sie für die Studierenden tragbar wäre.

Angesichts dieses Sachverhaltes kann eine Stellungnahme seitens des Bundesministeriums für Unterricht erst bezogen werden, wenn allen Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den verschiedenen Vorschlägen zu äussern."

-.-.-.-.-